

20.03.2013

# Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

## Gesetz zur Entpolitisierung der Polizei

### A Problem

Die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sind in Nordrhein-Westfalen politische Beamte. Sie können von der Landesregierung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die Stelle einer Polizeipräsidentin bzw. eines Polizeipräsidenten ist nach den Grundsätzen des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) zwar nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu besetzen. Stellenausschreibung und Auswahlverfahren finden in Nordrhein-Westfalen indes nicht statt. Die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten werden vom Innenminister ernannt.

Aus § 30 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) folgt, dass eine Beamtin / ein Beamter jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn dieser ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muss. Die Bestimmung der Ämter erfolgt durch Landesrecht. Das Amt der Polizeipräsidentin bzw. des Polizeipräsidenten ist in Nordrhein-Westfalen gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) i. V. m. § 30 Abs. 1 BeamStG als sog. politisches Beamtenverhältnis ausgestaltet. Nordrhein-westfälische Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten haben somit bei ihrer täglichen Arbeit die politischen Ziele der Regierung zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, die Polizeipräsidenten/innen - unabhängig der unter ihrer Leitung in den Behörden erzielten hervorragenden Leistungen - jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, schwächt deren Stellung. Es besteht die Gefahr einer politischen Abhängigkeit bzw. parteipolitischen Einflussnahme auf die Polizeiarbeit. Hierunter leidet das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Polizei. Die Entscheidung, notwendige polizeiliche Maßnahmen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu treffen, darf allein aus

Datum des Originals: 19.03.2013/Ausgegeben: 22.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

sachgerechten und fachorientierten Erwägungen sowie pflichtgemäßem Ermessen unter Bindung an Recht und Gesetz erfolgen. Gerade im Zusammenhang mit öffentlich, politisch oder medial herausgestellten Ereignissen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder Ermittlungen stehen Polizeipräsidenten/innen schnell unter Druck.

Ein Vergleich der Normierung im LBG NRW mit geltenden Regelungen anderer Länder ergibt, dass in der Mehrheit der anderen Länder die Polizei entpolitisiert ist. Die dortigen Polizeipräsidenten üben kein politisches Amt i.S. des § 30 Abs. 1 BeamtenStG aus (vgl. Auflistung in Drs. 16/1240). In weiteren Ländern finden zumindest Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren statt.

Durch einen im Ergebnis einstimmig angenommenen Gesetzentwurf (Drs. 13/196) zur Aufhebung des damaligen § 38 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes sind auch die Generalstaatsanwälte in Nordrhein-Westfalen bereits seit 2001 richtigerweise keine politischen Beamten mehr.

## **B Lösung**

§ 37 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetz (LBG NRW) wird aufgehoben.

Die Amtsinhaber sollen die fachliche Führung der Polizeibehörde künftig bestmöglich abgesichert gegen sachfremde Einflüsse leisten können.

Künftig gilt es zudem, die Besetzung dieser für die Leistungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Polizei wichtigen Leitungs- und zugleich Spitzenfunktionen im Rahmen eines geeigneten Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens aus einem möglichst breiten Bewerber- und Kandidatenfeld ausreichend transparent vorzunehmen. Dies beugt jedem bösen Anschein vor. Dafür stehen gerade innerhalb der Polizei und darüber hinaus viele hochqualifizierte Beschäftigte zur Verfügung.

## **C Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustands.

## **D Kosten**

Keine.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird künftig möglicherweise durch Unterlassen von Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand im gewissen Umfang entlastet.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Befristung**

Nein.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

### Gesetz zur Entpolitisierung der Polizei

#### Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

### Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

#### § 37 Einstweiliger Ruhestand

(1) Die Landesregierung kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. den Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär sowie Staatssekretäre,
2. Regierungspräsidenten,
3. den Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung,
4. den Regierungssprecher,
5. Polizeipräsidenten,

soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Beamten entscheidet in den Fällen des § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 5 an Stelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

In § 37 Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Die Polizei in Nordrhein-Westfalen nimmt ihre Aufgaben derzeit in 50 Polizeibehörden, davon 47 Kreispolizeibehörden (18 Polizeipräsidien und 29 Landräte/innen) sowie 3 Landesoberbehörden (Landeskriminalamt, Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste und Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei) mit fast 50.000 Beschäftigten wahr (vgl. § 2 POG i.V.m. der Verordnung über die Kreispolizeibehörden).

Während allein bei der Besetzung der Behördenleiterfunktionen der drei Landesoberbehörden ausschließlich Polizeibeamte berücksichtigt werden, wird nach dem sog. Prinzip der zivilen Führung der Polizei Nordrhein-Westfalen in der Mehrzahl Verwaltungsjuristen bzw. Verwaltungsbeamten die Behördenleiterfunktion in Polizeipräsidien übertragen. Überlegung dieses Prinzips ist dabei, durch einen nicht in der Polizei sozialisierten Behördenleiter für Neutralität und rechtsstaatliches Handeln der Polizei besser Sorge tragen zu können. Es wird in NRW indes nicht mehr konsequent eingehalten und in vielen anderen Bundesländern nicht (mehr) praktiziert.

Das Amt der Polizeipräsidentin / des Polizeipräsidenten ist in Nordrhein-Westfalen gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetz (LBG NRW) i. V. m. § 30 Abs. 1 BeamStG als sog. politisches Beamtenverhältnis ausgestaltet. Die Möglichkeit, die Polizeipräsidentin / den Polizeipräsidenten jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, schwächt deren/dessen Stellung. Die Entscheidung, notwendige polizeiliche Maßnahmen zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu treffen, darf allein aus sachlichen Erwägungen bzw. nach pflichtgemäßem Ermessen an Recht und Gesetz orientiert erfolgen. Gerade im Zusammenhang mit öffentlich, politisch oder medial herausgestellten Ereignissen wie Veranstaltungen und Demonstrationen oder Ermittlungen geraten Behördenleiter schnell unter Druck oder Beschuss.

Die derzeitige Rechtslage ist auch im Hinblick auf die sensible Materie der Sicherheitspolitik und die damit erforderliche gesteigerte vertrauensvolle Zusammenarbeit der Polizeipräsidentinnen und -präsidenten mit dem Minister sachlich nicht gerechtfertigt. In der Mehrzahl der anderen Länder (vgl. Auflistung in Drs. 16/1240) bekleidet der Polizeipräsident kein politisches Amt i.S. des § 30 Abs. 1 BeamtenStG. In weiteren Ländern finden zumindest Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren statt.

Dies zeigt, dass auch ohne Ausgestaltung des Amtes der Polizeipräsidentin / des Polizeipräsidenten als politisches Beamtenverhältnis zwischen Minister und den Behördenleitungen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten ist. Dies gilt zudem auch in Nordrhein-Westfalen zwischen Minister und den Behördenleitern der drei Landesoberbehörden, den Landräten sowie den übrigen Polizeibeamten in NRW in unterschiedlichsten Funktionen. Eine über die allgemeine beamtenrechtliche Loyalitätspflicht hinausgehende Abhängigkeit von der Landesregierung bedarf es hier auch nicht.

Die Landrätinnen und Landräte als Kreispolizeibehörden, denen als Behördenleiter ein Abteilungsleiter Polizei zur Seite gestellt ist, werden von den Bürgerinnen und Bürgern in

allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Abberufung des Landrats erfordert (vgl. § 45 KrO NRW) eine Abwahl mit entsprechender Hürde.

Das Innenministerium ist und bleibt oberste Aufsichtsbehörde (vgl. § 5 POG - Dienst- und Fachaufsicht). Es führt die Aufsicht über alle Polizeibehörden und wird bei der Aufsicht über die Kreispolizeibehörden von den drei Landesoberbehörden (LOB) unterstützt (vgl. AufsichtsVO Polizei). Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei führt die Aufsicht über die Kreispolizeibehörden in dienstrechtlichen Angelegenheiten.

Nach § 15 ff. POG NRW bestehen bei den Kreispolizeibehörden zudem Polizeibeiräte mit den dort genannten Aufgaben.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Durch die ersatzlose Streichung des § 37 Abs. 1 Nr. 5 wird das bisherige Verfahren zur Ernennung von Polizeipräsidentinnen / Polizeipräsidenten in Nordrhein-Westfalen neu geregelt und die Stellung der Polizeipräsidenten/innen gestärkt, indem die Möglichkeit abgeschafft wird, diese jederzeit – unabhängig der unter ihrer Leitung in den Behörden erzielten hervorragenden Leistungen – in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Die Entscheidung, notwendige polizeiliche Maßnahmen zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben zu treffen, darf allein aus sachlichen Erwägungen und pflichtgemäßem Ermessen unter Bindung an Recht und Gesetz erfolgen. Gerade im Zusammenhang mit öffentlich, politisch oder medial herausgestellten Ereignissen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder Ermittlungen stehen Polizeipräsidenten/innen schnell unter Druck oder Beschuss. Es besteht die Gefahr einer politischen Abhängigkeit bzw. parteipolitischen Einflussnahme auf die Polizeiarbeit. Hierunter leidet das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Polizei.

Während sonstige Stellen im höheren Dienst der Polizei mit einem klaren Anforderungsprofil ausgeschrieben werden und sich eine Vielzahl von Bewerbern in ein Auswahlverfahren begibt, wird die Behördenleiterfunktion in Polizeipräsidiolen derzeit nicht ausgeschrieben, um sowohl geeigneten Bewerbern aus der Polizei, der öffentlichen Verwaltung oder darüber hinaus einen Zugang zu dieser Funktion zu eröffnen.

Künftig gilt es, im Rahmen eines geeigneten Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens die Besetzung dieser für die Leistungsfähigkeit der Organisation wichtigen Leitungs- und zugleich Spitzenfunktionen in der nordrhein-westfälischen Polizei aus einem transparenten Bewerber- und Kandidatenfeld vorzunehmen. Dafür stehen gerade auch innerhalb der Polizei viele hochqualifizierte Beschäftigte zur Verfügung. Mit über 700 Polizeibeamten im höheren Dienst (einschließlich Volljuristen als Seiteneinsteiger) verfügt das Land Nordrhein-Westfalen mit Abstand über die größten Auswahlpotentiale.

Dies wird dem Erfordernis bestmöglich gerecht, dass auch eine Polizeipräsidentin bzw. ein Polizeipräsident nach den Grundsätzen des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu besetzen ist.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Dr. Robert Orth  
Marc Lürbke  
Dirk Wedel

und Fraktion